

Merkblatt

Was Sie über Ihre berufliche Vorsorge wissen müssen

Allgemeines

Aufnahme

In die Pensionskasse aufgenommen werden alle Mitarbeitenden mit einem unbefristeten oder mit einem auf mehr als drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Dabei muss der Jahreslohn grösser sein als CHF 22 050. Für Teilzeitbeschäftigte wird diese Limite von CHF 22 050 dem effektiven Beschäftigungsgrad angepasst. Der Jahreslohn zur Aufnahme in die Pensionskasse muss bei Teilzeitbeschäftigten jedoch mindestens CHF 11 025 betragen.

Beginn der Vorsorge

Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Winterthur bzw. bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmen.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht Ihrem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsbetrag dient dazu, die Versicherung des Jahreslohns zwischen der AHV (staatliche Vorsorge) und der Pensionskasse (berufliche Vorsorge) abzustimmen.

Der Koordinationsabzug beträgt aktuell CHF 25 725 (7/8 der maximalen AHV-Altersrente von CHF 29 400).

Für Teilzeitbeschäftigte wird dieser Betrag dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Finanzierung

Versicherung der Risiken Tod und Invalidität

Ab Alter 18 bis zur Pensionierung Risikobeiträge

Sparren

Ab Alter 25 bis zur Pensionierung Sparbeiträge

Sparguthaben

Ihr persönliches Sparguthaben wird gebildet aus:

- > Sparbeiträgen
(siehe separates Dokument «Spargutschriften & Beiträge»)
- > Eingebachten Freizügigkeitsleistungen
- > Freiwilligen persönlichen Einkäufen
- > allfälligen zusätzlichen Einlagen durch den Arbeitgeber oder durch die Pensionskasse
- > Bezüge oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- > Bezüge oder Rückzahlungen im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs infolge Scheidung
- > dem Zins
Im laufenden Jahr wird Ihr Sparguthaben derzeit mit 1,0% verzinst.

Vorsorgeleistungen im Alter

Rentenanspruch

Der Rentenanspruch entsteht frühestens beim Erreichen des 58. Altersjahrs.

Rentenhöhe

Die Rentenhöhe entspricht dem Sparguthaben im Zeitpunkt Ihrer Pensionierung, multipliziert mit dem aktuellen Umwandlungssatz.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Pensionierungszeitpunkt und von Ihrem Alter bei der Pensionierung. Die Höhe der aktuellen Umwandlungssätze ersehen Sie im Anhang 4 des Vorsorgereglements.

Kapitalabfindung

Anstelle einer vollständigen Umrechnung Ihres Altersguthabens in eine lebenslängliche Altersrente können Sie maximal die Hälfte Ihres Guthabens im Zeitpunkt der Pensionierung als Kapital beziehen. Der Kapitalbezug muss spätestens drei Monate vor der Pensionierung bei der Pensionskasse schriftlich angemeldet sein.

AHV-Ersatzrente

(finanziert durch die Stadt Winterthur)

Die städtisch finanzierte AHV-Ersatzrente ist eine Zusatzleistung der Stadt Winterthur an deren Mitarbeitende, die vor der vorzeitigen Pensionierung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bei der Stadtverwaltung angestellt waren. Das Personalrecht der Stadt Winterthur regelt die Voraussetzungen und die Höhe der AHV-Ersatzrente für städtische Mitarbeitende

AHV-Ersatzrente

(selber finanziert)

Auch wenn Sie kein Anrecht auf eine städtische AHV-Ersatzrente haben sollten, können Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung die Zeit bis zum ordentlichen AHV-Alter mit einer selber finanzierten Ersatzrente bis zur Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente (2022: CHF 29 400) überbrücken. Oder Sie können die von der Stadt Winterthur finanzierte AHV-Ersatzrente bis zu dieser Höhe ergänzen. Diese Optionen sind selbstverständlich freiwillig. Die sogenannte Überbrückungsrente kann mittels freiwilligen Einkäufen oder durch eine Reduktion der lebenslänglichen Altersrente finanziert werden.

Pensionierten-Kinderrente

Wer eine Altersrente bezieht und Kinder unter 18 Jahren hat, erhält pro Kind eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 10% der Altersrente. Bei mehreren Kindern ist der gesamte Anspruch auf 20% der Altersrente beschränkt. Für Kinder in Ausbildung kann die Pensionierten-Kinderrente bis Alter 25 bezogen werden. In diesem Fall ist uns der Pensionskasse halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

Leistungen im Todesfall

Rentenanspruch

Zum Zeitpunkt Ihres Ablebens prüft die Pensionskasse den Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente. Diese beträgt für Mitarbeitende 40% des versicherten Lohns. Für Beziehende von IV- und Altersrenten beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60% der bisherigen Rente. Bei grossem Altersunterschied der Partner (mehr als 10 Jahre) erfolgt eine Kürzung des Rentenanspruchs. Die Kürzung beträgt 2% des vollen Anspruchs für jedes über 10 Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschiedes und erfolgt nur, wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft weniger als 10 Jahre gedauert hat. Die Ehegatten- und Lebenspartnerrenten werden lebenslänglich bezahlt.

Ehegattenrente

Voraussetzungen für eine Ehegattenrente sind:

- > mindestens 1 gemeinsames Kind gemäss Art. 252 ZGB oder
- > die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner hat das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens 5 Jahre gedauert
- > Bezug einer ganzen IV-Rente

Registrierte Partnerschaften sind den Ehepaaren gleichgestellt.

Lebenspartnerrente

Als Lebenspartnerschaften gelten Paare, welche unverheiratet bzw. unverpartnert zusammenleben. Die Meldung einer Lebenspartnerschaft muss zu Lebzeiten mit dem entsprechenden Formular an die Pensionskasse erfolgen.

Es gelten die Voraussetzungen der Ehegattenrente, zusätzlich:

- > Beide Lebenspartner hatten in den letzten 5 Jahren einen gemeinsamen amtlichen Wohnsitz
- > Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule

Waisenrente

Wer im Zeitpunkt des Todesfalls Kinder unter 18 Jahren hat, erhält pro Kind eine Waisenrente in der Höhe von 12% des versicherten Lohns. Für Kinder in Ausbildung kann die Waisenrente bis Alter 25 bezogen werden. In diesem Fall ist der Pensionskasse halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

Todesfallkapital

Beim Tod von aktiven Versicherten oder von Invalidenrenten Beziehenden besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben der verstorbenen Person höher ist als das Kapital, das zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen benötigt wird. Eine freiwillige Ausfinanzierung der Leistungskürzung bei der vorzeitigen Pensionierung wird in jedem Fall als Todesfallkapital ausgezahlt.

Beim Tod von Altersrenten Beziehenden wird kein Todesfallkapital ausgezahlt.

Die Begünstigten sind in Art. 37 des Vorsorgereglements aufgeführt.

Leistungen im Invaliditätsfall

Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des versicherten Lohns. Im Alter 65 erfolgt eine Pensionierung analog zu den aktiven Versicherten (Altersguthaben multipliziert mit dem aktuellen Umwandlungssatz, siehe auch «Vorsorgeleistungen im Alter»). Das Altersguthaben einer Invalidenrente beziehenden Person wird von der Pensionskasse beitragsfrei weitergeführt. Eine Invaliden-Rente wird frühestens nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung ausbezahlt.

Invaliden-Kinderrente

Wer eine Invalidenrente bezieht und Kinder unter 18 Jahren hat, erhält pro Kind eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 12% des versicherten Jahreslohns. Für Kinder in Ausbildung kann die Invaliden-Kinderrente bis Alter 25 bezogen werden. In diesem Fall ist uns der Pensionskasse halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

Weitere Lebensereignisse

Bitte besuchen Sie unsere Internetseite www.pksw.ch, auf welcher Sie weitere Informationen zu den verschiedensten Lebenssituationen erhalten, bei denen Sie sich auf Ihre Pensionskasse verlassen können. Dies kann beispielsweise bei einem geplanten Kauf von Wohneigentum, Ihrer bevorstehenden Heirat oder Scheidung, nach der Kündigung Ihrer Arbeitsstelle, einer Konto- oder Wohnsitzänderung während der Rentenzahlung, usw. sein.

Auskunft

**Pensionskasse
der Stadt Winterthur**
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20
pensionskasse@pksw.ch

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.